

2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 30.09.2015 die folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung [WVS]

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Heusenstamm vom 18.12.2014 - veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Heusenstamm am 23.12.2014 - wird wie folgt geändert:

1. § 28 Verwaltungsgebühren

Nach § 28 Abs. 3 wird Abs. 4 eingefügt.

„(4) Für die Prüfung und Abnahme der Sonderwasserzähler (§ 27 Entwässerungssatzung) ist eine Verwaltungsgebühr von 33,00 EUR zu entrichten. Dies gilt auch nach erfolgtem Zählerwechsel aufgrund der gesetzlichen Eichpflicht.“

2. § 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

§ 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 26, 27 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

Artikel 2

1. Die Einfügung des § 28 Abs. 4 dieser 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Änderungen des § 29 Abs. 2 dieser 2. Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Heusenstamm, den 12.10.2015

Der Magistrat


Uwe Michael Hajdu
Erster Stadtrat